

ACTU FORMALI AB ECCLESIA CATHOLICA DEFICERE

ZUR PROBLEMATIK
DES VOR STAATLICHER STELLE VOLLZOGENEN KIRCHENAustrITTS
VOR DEM HINTERGRUND DES ZIRKULARSCHREIBENS DES PÄPSTLICHEN RATES FÜR
DIE GESETZESTEXTE VOM 13. MÄRZ 2006
UND DER ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ
ZUM KIRCHENAustrITT VOM MÄRZ 2007

Die Thesen
zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht
am

Institutum Iuris Canonici ad instar Facultatis
an der

Katholischen Péter-Pázmány-Universität
in Budapest

vorgelegt von

Mag. theol. Lic. iur. can. Gerald Gruber

erstellt unter der Moderation von

Univ.-Prof. Dr. Bruno Primetshofer, CSsR

Wien 2009

Die Thematik des Kirchenaustritts zählt zu den sogenannten „heißen Eisen“ und wird unter den verschiedensten Gesichtspunkten diskutiert. Mit vorliegender kirchenrechtlicher Arbeit wird ein weiterer Beitrag vorgelegt. Der Titel »actu formali ab Ecclesia catholica deficere« greift mit den Worten des cc. 1086 § 2, 1117 und 1124 CIC/1983 den zur Debatte stehenden Sachverhalt auf. Gerade das jüngste Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 lässt nicht mehr ohne weiteres die Identifikation des Tatbestandes des Formalaktes der Trennung von der katholischen Kirche mit dem vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt zu. Dennoch besteht ein Zusammenhang, zumindest dergestalt, dass die jüngsten Klarstellungen zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« auch zu einem präziseren Bedenken des Kirchenaustritts geführt haben.

1. Diese Arbeit beschäftigt sich daher in erster Linie mit dem (zivilrechtlichen) Kirchenaustritt und seiner innerkirchlichen Relevanz. Damit wird gewiss nicht übersehen, dass es sich bei der Frage nach dem Formalakt um einen eherechtlichen Gegenstand handelt. Der im eherechtlichen Kontext formulierte Befreiungstatbestand für diejenigen, die sich durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben, wird vielmehr in den ekklesiologischen Zusammenhang eingeordnet. Die Frage, wer als Glied der Kirche zu gelten habe, muss nämlich gerade vor dem Hintergrund der Ekklesiologie gestellt werden. Aus diesem Grund folgt dem 1. Kapitel der Arbeit zur bislang gängigen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts, das sozusagen die bislang „herrschende Lehre“ vorstellt, ein 2. Kapitel, das sich unter dem Titel „Verfassungsrechtlicher Ansatz zur innerkirchlichen Wertung des Kirchenaustritts“ mit der Kirchenaustrittsproblematik unter dem Aspekt der Kirchengliedschaft befasst. Die Lehre von der Gradualität der *Communio* trägt der erneuerten Sicht der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche vor dem Hintergrund der ekklesiologischen und ökumenischen Neubesinnung des II. Vatikanischen Konzils Rechnung. Die Lehre von der Gradualität der *Communio* ist auch geeignet, innerkirchlich entsprechende Aussagen zur Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu treffen. Die Zugehörigkeit zur Kirche und die tatsächliche Verwirklichung des Getauftseins betrifft insbesondere die Heilsfrage und schließt naturgemäß subjektive Elemente mit ein. Dadurch entsteht eine gewisse Spannung zwischen subjektiven und objektiven Elementen der Zugehörigkeit zur Kirche. Beidem ist Rechnung zu tragen. Die Kanonistik tut dies durch die Unterscheidung von »forum externum«, »forum internum« und den Gewissensbereich. Diese eher grundsätzlichen Überlegungen, die m. E. in der kirchlichen Praxis allzu wenig Beachtung finden, werden abgerundet durch Ausführungen zum Katholikenbegriff, die zusammenfassend die Gliedschaftsfrage am Gebrauch des Terminus „Katholik“ bzw. „Nichtkatholik“ in der Praxis verdeutlicht. In einem weiteren Schritt erfolgt im 3. Kapitel eine Untersuchung zur Interpretation der Defektionsklauseln, wobei den amtlichen Beiträgen zur Klärung des Begriffes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Das 4. Kapitel stellt das einschlägige Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 vor. Ein weiterer Abschnitt beleuchtet die Verbindung von Formalakt und Kirchenaustritt. Großen Raum nimmt das 6. Kapitel über die partikularrechtliche Rezeption des Zirkularschreibens in Deutschland und Österreich ein. Insbesondere der Neuanatz im Umgang mit dem Kirchenaustritt in Österreich ist von höchster Aktualität. Die Vorstellung der Normen, ihre Interpretation sowie das Eingehen auf bestimmte „Problemfelder“ (7. Kapitel) dürften sowohl für Kanonisten in der Verwaltung als auch im Gerichtswesen von Interesse sein. Der Anhang stellt eine Reihe von Dokumenten zur Verfügung, die – wenn überhaupt – nur schwer zugänglich sind.

2. Als das Projekt dieser Dissertation begonnen wurde, waren die aktuellen Entwicklungen nicht abzusehen. Das hat die Auseinandersetzung mit der Materie besonders spannend gemacht. Dies hat aber auch dazu geführt, dass – zugunsten der Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Vorgehensweise beim Kirchenaustritt – auf ursprünglich zur Behandlung vorgesehene Teilaspekte, wie z. B. die staatskirchenrechtlichen Grundlagen des Kirchenaustritts in Österreich, verzichtet wurde bzw. einige Themen nur ansatzweise berücksichtigt werden konnten, um den vorgegebenen Rahmen nicht zu sprengen.

Diese Arbeit wurde im Dezember 2008 abgeschlossen, also in einer Zeit, in der die Diskussion um den sogenannten »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« einen ersten (vorläufigen) Abschluss gefunden hat. Dennoch sind aber eine Reihe von Fragen offen geblieben, ja geradezu erst entstanden. Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Wissenschaft als auch der Gesetzgeber in nächster Zukunft mit der Thematik weiterhin befassen wird. Insofern stehen die Ausführungen unter dem Vorbehalt »salvo semper meliore iudicio Sanctae Sedis«. Ein Wort des Dankes gebührt allen, die das Entstehen dieser Arbeit ermöglicht haben, allen voran dem Erzbischof von Wien, Dr. Christoph Kardinal Schönborn, der mich zum Kirchenrechtsstudium beauftragt hat und mir nicht nur entsprechende Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Arbeit gewährt hat, sondern auch einschlägiges Material zur Verfügung gestellt hat. Mein besonderer Dank gilt dem Betreuer meiner Arbeit, Univ.-Prof. Dr. Bruno Primetshofer, CSsR, für seine ermutigende und geduldige Begleitung, vor allem für die vielen kenntnisreichen und fundierten Hinweise. Dank sagen möchte ich allen, die mir durch Hinweise und Informationen geholfen haben, insbesondere Herrn Offizial Dr. Ernst Pucher, Herrn Ordinariatskanzler Dr. Walter Mick sowie Herrn Vizekanzler Mag. Andreas Lotz sowie allen Kolleginnen und Kollegen am Erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangericht Wien. Dank gilt auch Herrn Dr. Richard Kager für die Durchsicht des Manuskripts sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbereichsbibliothek katholische und evangelische Theologie der Universität Wien.

3. Bei Formpflichtfällen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt geht es in erster Linie weder um die Frage, ob die kanonische Form eingehalten wurde oder nicht (»lack of form«), noch darum, ob bei der Einhaltung der Formpflicht ein Fehler unterlaufen ist (»defect of form«). Es geht also nicht um den Nachweis, dass lediglich eine zivilrechtliche Ehe bei bestehender Formpflicht geschlossen wurde, sondern es geht um die Klärung, ob der ausgetretene Katholik durch seinen Austritt den Tatbestand des Formalaktes gesetzt hat oder nicht. Davon abhängig ist die Bewertung seiner zivilrechtlich geschlossenen Ehe hinsichtlich ihrer Gültigkeit. Hat der ausgetretene Katholik durch seinen Austritt sich tatsächlich von der kirchlichen Gemeinschaft im Sinne des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 trennen wollen, hat er den Tatbestand des Formalaktes gemäß c. 1117 CIC/1983 gesetzt und ist dadurch von der Formpflicht befreit worden, was zur Folge hat, dass seine lediglich zivilrechtliche Ehe gültig ist, es sei denn, es liegt ein anderer Nichtigkeitsgrund vor. Hat der ausgetretene Katholik hingegen keine Trennung von der Kirche beabsichtigt und kann dies nachweisen, so hat er keinen Formalakt im Sinne des Gesetzes gesetzt und war daher auch nicht von der Einhaltung der Formpflicht befreit. Dies hat zur Folge, dass die zivilrechtliche Ehe des ausgetretenen Katholiken, die ohne Einhaltung der kanonischen Formpflicht zustande gekommen ist, als Nichtehe (bzw. ungültige Ehe) zu charakterisieren ist.

4. Im Grunde handelt es sich bei einem solchen Verfahren um die Beantwortung einer Zwischenfrage im Sinne c. 1589 §1 CIC/1983, nämlich, ob der zivilrechtlich gesetzte Kirchenaustritt als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« anzusehen ist oder nicht. Nach Beantwortung dieser Frage steht fest, ob der Betreffende an die kanonische Eheschließungsform gebunden war oder nicht, so dass die Frage der Gültigkeit seiner zivilen

Eheschließung beantwortet werden kann. Insofern könnte man sagen, dass nach der Beantwortung dieser Zwischenfrage durch ein gerichtliches Verfahren das Hindernis der Zivilehe dann im Weg der Nichtbestandserklärung im Zuge der Vorbereitung einer Eheschließung beseitigt wird. Mit anderen Worten, nach der gerichtlichen Behandlung der Zwischenfrage folgt anstelle der Verhandlung der „eigentlichen Prozessfrage“ gegebenenfalls die Nichtbestandserklärung der zivilen Vorehe. Als Kritik am Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 wurde das Problem der Mitwirkung der Kirche an einem gesetzwidrigen Verhalten geäußert. Damit der Tatbestand des Formalaktes gesetzt werden kann, bedarf es der Mitwirkung der Kirche durch die Entgegennahme der Erklärung, d. h., die Kirche wirkt an der Vollendung der Tat aktiv mit, wogegen ansonsten im Strafrecht lediglich auf das bereits begangene Delikt reagiert wird.

5. Dem muss entgegengehalten werden, dass das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 hier allerdings kein Kirchenaustrittsprocedere etabliert, sondern die näheren Umstände beschreiben lässt, die eine Trennung von der Kirche tatsächlich zum Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« mit der damit verbundenen Rechtswirkung, nämlich der Befreiung von der kanonischen Formpflicht. So wie das kirchliche Strafrecht, das mit seinen Sanktionen auf bestimmte unerwünschte Verhaltensweisen reagiert, die als Straftaten definierten Tatbestände nicht legitimiert, sind die Ausführungen nicht als innerkirchliche Umschreibung, unter welchen Voraussetzungen bestimmte eherechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen, wobei anders als im Strafrecht die Formpflichtbefreiung nicht als Sanktion anzusehen ist. Durch das neue „innerkirchliche Austrittsverfahren“ im Bereich der österreichischen Bischofskonferenz mag ungewollt noch mehr als durch das Zirkularschreiben allein der Eindruck entstehen, dass man aus der Kirche austreten könne. Durch die Vorgaben des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 gilt es nun zu prüfen, ob mit einem Kirchenaustritt gegebenenfalls auch der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt wird. Entscheidender als eine allfällige Mitwirkung durch eine Sachverhaltsprüfung scheint mir allerdings die Frage, ob durch das „innerkirchliche Austrittsverfahren“ ein Katholik nun zu einer Willenserklärung genötigt wird, die er so vor der Neuregelung nicht abgegeben hätte. Der Austrittswillige verstößt mit seinem wie auch immer motivierten Wunsch, sich von der Kirche zu trennen gegen die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren bzw. gegen die Pflicht, die Kirche durch Beiträge zu unterstützen, in dem einen oder anderen Fall (aber nicht in jedem Fall) erfüllt er auch den Tatbestand eines der Glaubensdelikte ex c. 751 i. V. m. 1364 CIC/1983. Wird er nun seitens der Kirche durch den Bischofsbrief vor die Entscheidung gestellt, den Austritt rückgängig zu machen, provoziert dies unter Umständen eine Entscheidung gegen die Kirche. Diese Bedenken können nicht ohne weiteres ausgeräumt werden und bleiben durchaus bestehen. Dennoch wird man in Kauf nehmen müssen, dass sich der Austrittswillige im Zuge des Versuchs, seinen Stand in der Kirche zu klären, womöglich auch, bedingt durch die partikularrechtliche Verpflichtung zur Leistung (obligatorischer) Kirchenbeiträge, gegen die Zugehörigkeit zur Kirche ausspricht. Mag sein, dass die Entscheidung gegen die Kirche ohne Nachfrage und Aufforderung, zu seinem Austritt Stellung zu beziehen, unterblieben wäre, aber dennoch stünde, dann das Faktum der Trennung von der Kirche durch den zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche im Raum. Da es ja ebensowenig legitim ist, dem zivilrechtlichen Kirchenaustritt überhaupt keine Bedeutung zuzumessen, wäre ohne bischöflichen Brief als Reaktion auf den zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche nichts gewonnen. Der Bischofsbrief belehrt nämlich den Austrittswilligen über die Konsequenzen seines Austrittes und stellt ihn vor die Entscheidung, die volle Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Verzichtete man auf eine Reaktion auf den Austritt, nähme man sich die Chance, eine Klärung der Situation herbeizuführen. Gerade das österreichische Modell betont die

pastorale Ausrichtung der Neuordnung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt. Mit anderen Worten, es ist richtig, dass es denkbar ist, dass ein Austrittswilliger, der unrechtmäßigerweise zwar seinen Abfall aus der Kirche nicht erklären will, aber zugleich nicht seine Pflichten in der kirchlichen Gemeinschaft nachkommen will, genötigt wird, sich gegen die Kirche zu deklarieren. Ohne eine solche Nachfrage, wäre er auch ausgetreten, vielleicht hätte dann die Kirche keine Mitwirkung zu verantworten, aber aus pastoraler Sicht hat man die Chance einer entsprechenden sachgemäßen Begleitung vergeben.

VERÖFFENTLICHUNG DER KIRCHENRECHTLICHEN LIZENTIATSARBEIT:

G. Gruber, *„Iudex est iudex peritorum. Zum Sachverständigengutachten im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess“* Westfälischen Wilhelms Universität Münster 2008.